Kreis Mettmann
Der Landrat

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/027/2022/1

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico	Datum: 04.01.2023 Az.: 01-2

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Kreisausschuss	20.03.2023	Vorberatung
Kreistag	27.03.2023	Beschluss

Kostenlose Periodenprodukte in öffentlichen Gebäuden
Hier: Anregung vom 25.10.2022 gemäß § 21 KrO NRW i.V.m. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Beschluss nach Beratung

Fachbereich: Büro des Landrates	Datum: 04.01.2023
Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico	Az.: 01-2

Kostenlose Periodenprodukte in öffentlichen Gebäuden
Hier: Anregung vom 25.10.2022 gemäß § 21 KrO NRW i.V.m. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates

Ergänzungsvorlage:

Der Kreisausschuss hat die Anregung des Kreisjugendrates in seiner Sitzung vom 05.12.2022 zur weiteren Beratung an den Kreisausschuss am 20.03.2023 weitergeleitet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eingangs ist zu erwähnen, dass im Sinne der Anregung die Schulen in Kreisträgerschaft fokussiert werden sollten. Eine Bereitstellung von „niederschwellig erreichbaren kostenlosen Periodenprodukten“ in allen öffentlichen Gebäuden – angesprochen sind hiermit die Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung – kann aus Sicht der Verwaltung nicht befürwortet werden. Während in den Schulen eine besondere Fürsorge für die Belange der Schülerinnen und Schüler besteht, wird für die Besucherinnen und Besucher der Verwaltungsgebäude keine vergleichbare Vorsorgepflicht bzw. kein dienstbezügliches Dienstleistungsgebot gesehen. Die Versorgung mit Periodenprodukten unterliegt hier allein der persönlichen Initiative und Verantwortung.

In den Förderschulen und Berufskollegs des Kreises Mettmann ist es gelebte Praxis, dass Periodenprodukte kostenlos vorgehalten und den Schülerinnen bei Bedarf ausgehändigt werden. Diese niederschwelligen Angebote werden sehr gut angenommen:

- Die Schülerinnen der Berufskollegs haben die Möglichkeit, sich die benötigten Artikel in den Sekretariaten zu holen. Am Berufskolleg Neandertal gibt es zudem über eine Aktion der Schülervertretung die Möglichkeit sich in einer zentral gelegenen Toilette aus einem Behältnis mit Periodenprodukten zu versorgen.

- An den meisten Standorten der Förderzentren sind ebenfalls in den Sekretariaten die Periodenartikel vorrätig. An einigen Standorten befinden sich die Produkte in den Räumlichkeiten der Schulsozialarbeit, im Lehrerzimmer oder sind zusätzlich über die Lehrkräfte erhältlich. Am Standort Monheim des Förderzentrums Süd – hier wird nur die Primarstufe unterrichtet – gibt es bislang keine entsprechende Bevorratung. Für die älteren Schülerinnen der Klasse 4 könnte aber auch hier die Anschaffung und Ausgabe von Periodenprodukten über das Sekretariat erfolgen.

- Die Förderschulen für Geistige Entwicklung handhaben die Ausgabe über die Klassenleitung oder über die Krankenpflege.

Zur Aufstellung von Automaten kam bei einer Abfrage an den Schulen die berechtigte Frage auf, wer selbige bei Bedarf bestücken solle. Die Schulen sind allesamt nicht in der Lage, personelle Ressourcen dafür vorzuhalten.

Daher wird für die Kreisschulen kein gesonderter Regelungsbedarf gesehen.

Die Finanzierung von Hygieneprodukten – auch der Periodenprodukte – erfolgt bereits über den Schulträger über die Sachkonten in den jeweiligen Produkten der Kreisschulen. Bei gleichbleibendem Prozedere existiert kein weitergehender Finanzierungsbedarf.

Darüber hinaus ist auch mit Blick auf die sozialrechtliche Komponente kein gesonderter Regelungsbedarf erkennbar. Nach den Sozialgesetzbüchern – insbesondere Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und Sozialhilfe (SGB XII) – ist der notwendige Lebensunterhalt nach monatlichen lebenssituations- oder altersstufenabhängigen Regelbedarfen durch Regelsätze zu gewähren. Die Ermittlung dieser Regelbedarfe wurde durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Existenzminimum nochmals präzisiert.
Grundlage der Regelbedarfe stellt die regelmäßige bundesweite Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (tatsächliche Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen), welche den Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen hat.
Die ermittelten Verbraucherausgaben werden in 12 Abteilungen sortiert und bilden schlussendlich den Regelbedarf / Regelsatz.

Durch die Zusammensetzung des Regelsatzes aus unterschiedlichen Abteilungen ist zu klären, welcher Abteilung Menstruationsartikel dem Grunde nach zugeordnet werden können. Hierbei kommen lediglich die Abteilung 6 (Gesundheitspflege) oder die Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) in Frage.
Bei der Abteilung 6 handelt es sich im Wesentlichen um pharmazeutische und medizinische Erzeugnisse, sodass eine dortige Berücksichtigung entfällt.
Bei der Abteilung 12 finden u.a. andere Hygieneartikel Berücksichtigung, sodass Menstruationsartikel den sonstigen Hygieneartikeln zugeordnet werden können.
Der zur Verfügung stehende Betrag ist – wie oben dargestellt – lebenssituations- oder altersstufenabhängig gestaffelt. Grundsätzlich muss auch festgehalten werden, dass es sich bei der Gesamtzusammenstellung der Verbraucherausgaben um eine Art „Warenkorbmodell“ handelt, sodass alle Anteile mit anderen im Sinne eines monatlichen Budgets austauschbar sind.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass Menstruationsartikel im Regelsatz enthalten sind und keine anderweitige Berücksichtigung in den o.g. Rechtskreisen erfolgen kann. Ebenfalls ist eine Absicherung über andere Leistungsträger (z.B. Krankenkassen) nicht möglich.

Die der Intention der Anregung zugrundeliegende Kernfrage sollte nicht über Sozialgesetzbücher abgebildet, sondern bundespolitisch thematisiert werden (z.B. erfolgreiche Petition zur Reduzierung der Mehrwertsteuer für Tampons seit 01.01.2020).

Anlass der Vorlage:

Mit Schreiben vom 25.10.2022 hat sich der Kreisjugendrat mit beigefügter Anregung gemäß § 21 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i.V.m. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates an den Kreistag gewandt.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Kreistag hat in zulässiger Weise in Ausübung der Ermächtigung des § 21 Abs. 1 S. 3 KrO NRW die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung grundsätzlich auf den Kreisausschuss übertragen, es sei denn die Anregung oder Beschwerde betrifft Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 KrO NRW zuständig ist.

Nach der Regelung in § 21 KrO NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates, müssen Anregungen Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit des Kreises fallen.

Dem Landrat steht bei Anregungen und Beschwerden keine materielle Vorprüfungskompetenz zu, vielmehr ist die Anregung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendrats haben das Recht, zu diesen Anregungen und Beschwerden in der jeweiligen Sitzung des Kreisausschusses und des ggf. mitberatenden Fachausschusses auch mündlich Stellung zu nehmen.

Hinweis:

Der Kreisausschuss nimmt die Anregung in seiner Sitzung am 05.12.2022 zur Kenntnis. Er kann die Anregung sodann annehmen und zur weiteren fachlichen Beratung verweisen. Die letztendliche Beschlusskompetenz über den Inhalt der Anregung würde wiederum – nach Vorberatung im Kreisausschuss – dem Kreistag obliegen.

Anlage
Anregung des Kreisjugendrates vom 25.10.2022